



DAHMEN **BRAUN PARTNER**
STEUERBERATER

DAHMEN BRAUN PARTNER • Eibenweg 5 • 47906 Kempen

DAHMEN UND BRAUN
PARTNERSCHAFT
STEUERBERATER m. b. B.

Amtsgericht Essen PR 2457

EGBERT DAHMEN
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

ERIK BRAUN
Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

ANJA RENNER
Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin

Anschrift Eibenweg 5
47906 Kempen

Telefon 02152 91830
Telefax 02152 518270
E-Mail info@db-stb.de
Internet www.db-stb.de

11.07.2017

Geschenke an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer sowie an eigene Arbeitnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geschäfts- und Arbeitsleben kommt es vor, seinen Geschäftspartnern oder deren Arbeitnehmern und auch eigenen Arbeitnehmern Geschenke zukommen zu lassen. Dabei gibt es einige Besonderheiten zu beachten:

Steuwerbeartikel bis 10,00 Euro

Die Finanzbehörden gehen bei Präsenten bis zu einem Betrag von brutto 10,00 Euro grundsätzlich davon aus, dass es sich um sogenannte Steuwerbeartikel handelt. Diese sind ohne weitere Einschränkungen für den Schenkenden als Betriebsausgaben abziehbar und steuerfrei für den Beschenkten.

35,00-Euro-Grenze (Geschenke an Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer)

Geschenke bis 35,00 Euro pro Person (Jede Person ist dabei als eigenständiger Empfänger zu beurteilen. Eine Ausnahme bilden nur der Unternehmer und sein Ehegatte, sie werden als eine gemeinsame Person angesehen.) und Kalenderjahr darf der Unternehmer als Betriebsausgaben abziehen. Sofern der Schenkende ausschließlich Umsätze ausführt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, gilt dies als Netto-Wert. Bei Unternehmern, die ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, z. B. Ärzte, Versicherungsvertreter etc. und Kleinunternehmer nach § 19 UStG, zählt die Umsatzsteuer mit zu den Anschaffungskosten und die 35,00-Euro-Grenze ist in diesem Fall eine Brutto-Grenze.

Wird die Grenze von 35,00 Euro überschritten, entfällt neben dem Betriebsausgabenabzug auch ein eventueller Vorsteuerabzug sowie der Abzug der Pauschalsteuer nach § 37b EStG als Betriebsausgabe für den kompletten Betrag.

Ist der Beschenkte ein Unternehmer, ist er verpflichtet, das Geschenk als Betriebseinnahme zu erfassen und zu versteuern. Das wird in der Regel dem Sinn und Zweck eines Geschenks widersprechen, da der Schenkende dem Beschenkten dann den genauen Wert des Geschenkes mitteilen müsste. Im Normalfall wird also der Schenkende bei Sachgeschenken von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung des § 37b EStG Gebrauch machen und die Versteuerung übernehmen. Dies kann automatisch im Rahmen der von uns erstellten Lohnsteueranmeldungen erfolgen.



Zu beachten ist, dass der BFH mit Urteil vom 30.03.2017 (IV R 13/14) entschieden hat, dass diese pauschal übernommene Steuer mit in die 35,00-Euro-Grenze für Geschenke einzubeziehen ist. Als **Netto-Anschaffungspreis** für ein Geschenk an Geschäftspartner ist daher eine Grenze in Höhe von **netto 26,17 Euro** zu beachten (Bei Unternehmern ohne Vorsteuerabzug brutto 26,17 Euro).

Beispiel:

Herr Muster ist zum Vorsteuerabzug berechtigt und schenkt seinem Geschäftsfreund zum Jubiläum einen Bildband zu einem Preis von 31,14 Euro (brutto). Er übernimmt gleichzeitig die pauschalen Steuern nach § 37b EStG für dieses Geschenk. Somit ergeben sich folgende Werte:

Nettowert des Geschenks		26,17 Euro
Darauf 30 % Pauschalsteuer	7,85 Euro	
Davon Solidaritätszuschlag 7,85 Euro x 5,50 %	0,43 Euro	
Darauf Kirchensteuer 7,85 Euro x 7,00 %	<u>0,55 Euro</u>	
Pauschalsteuern insgesamt	8,83 Euro	8,83 Euro
Wert des Geschenks insgesamt		35,00 Euro

Der Wert des Geschenkes inklusive der Pauschalsteuer nach § 37b EStG beträgt nicht mehr als 35,00 Euro und ist somit als Betriebsausgabe abziehbar. Der Name des Empfängers ist auf der Rechnung zu dokumentieren. Der Beschenkte braucht den Wert des Geschenks nicht als Betriebseinnahme zu erfassen, wenn ihm der Schenker mitgeteilt hat, dass er die Pauschalsteuer übernommen hat. Geldzuwendungen sind immer vom Empfänger zu versteuern!

60,00-Euro-Grenze (Geschenke an eigene Arbeitnehmer)

Geschenke sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn (Geschenke in Bargeld sind immer Arbeitslohn!). Aus persönlichem Anlass darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jedoch ein steuer- und somit auch sozialversicherungsfreies Sachgeschenk bis zu einem Wert von 60,00 Euro brutto gewähren. Als „persönliche Anlässe“ gelten beispielsweise:

- Geburtstag/Namenstag/Hochzeit
- Bestandene Prüfungen und Abschlüsse
- Geburt/Taufe/Konfirmation/Kommunion/Jugendweihe eines Kindes

Der Wert des Geschenkes darf 60,00 Euro brutto nicht überschreiten. Bereits eine Überschreitung von nur einem Cent führt zum kompletten Erlöschen der Freigrenze und zur Besteuerung des Geschenkes als Arbeitslohn. Außerdem würde dann der gesamte Betrag für den Arbeitnehmer auch sozialabgabenpflichtig. Die Freigrenze für die Steuerfreiheit kann der Arbeitgeber allerdings für jeden persönlichen Anlass des Arbeitnehmers nutzen. Auf diese Art kann die Freigrenze mehrfach im Jahr komplett ausgeschöpft werden, darf aber im Einzelfall nicht überschritten werden. Auch hier sind der Empfänger und der Anlass auf der Rechnung zu dokumentieren, das Geschenk ist als Betriebsausgabe abziehbar.

Der Arbeitgeber darf einem Arbeitnehmer auch ohne direkten Anlass Sachbezüge zukommen lassen, hierzu empfehlen wir Ihnen eine Beratung durch unsere Mitarbeiterinnen der Lohnabteilung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Egbert Dahmen
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Erik Braun
Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Anja Renner
Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin